

PER FAX: 0611 / 350459

An den
Petitionsausschuss des
Hessischen Landtag
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Petition

wegen Anstiftung einer Straftat durch die Staatsanwaltschaft in Marburg
(PET NR.: 5727/16)

Sehr geehrte Damen und Herren,
am 05.03.2007 habe ich eine Petition beim Hessischen Landtag eingereicht, die bereits die Petitions-Nr. 5727/16 erhalten hat. Es ging in meiner Petition um ein m.E. rechtswidriges Verhalten eines Staatsanwaltes Zmyj-Köbel, der mich zu einer behördlichen Falsch-Aussage verleiten wollte, um einen deutschen Staatsbürger in rechtswidriger Weise zu denunzieren, obwohl der Staatsanwalt Zmyj-Köbel darüber informiert war, daß es sich um eine behördlichen Falschaussage handeln würde.

Etwas verwundert bin ich nun über ein Schreiben vom 29.03.2007 der Staatsanwaltschaft Marburg, eingegangen am 03.04.2007. Es ist nicht nur der Inhalt des Schreibens der STA Marburg sehr merkwürdig, sondern auch das Schreiben an sich.

Denn:

1. Ich habe den Hessischen Landtag um Stellungnahme in dieser Angelegenheit gebeten und nicht die Staatsanwaltschaft Marburg.
2. Ich habe keine Strafanzeige gegen den STA Zmyj-Köbel gestellt, sondern ich habe den Hessischen Landtag aufgefordert, mir die Frage zu beantworten, warum ich, Rainer Hoffmann, von der StA Marburg zu einer Falschaussage auffordert worden bin. Denn die betreffende Akte, die sich im Internet befindet wurde nicht von Herrn Brosa ins Internet gestellt, sondern von mir persönlich, was durch die Staatsanwaltschaft Marburg mit den einfachsten kriminalistischen Mitteln hätte festgestellt werden können, und was jeder 6-Jährige durch Internet-Link-Überprüfung hätte feststellen können.
3. In § 344 Abs. 1 StGB (Verfolgung Unschuldiger) heisst es:

*Wer **als Amtsträger**, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, **absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden**, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, **strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt**,....*

In § 11. Nr 2 StGB (Amtsträger) heisst es:

Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

a) Beamter oder Richter ist,

b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder

c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen

Durch § 11 Nr. 2 StGB in Verbindung mit § 344 StGB ist dokumentiert, dass der STA Zmyj-Köbel in rechtswidrigerweise Herrn Dr. Ulrich Brosa in seinem Ermittlungsverfahren 4 Js 1849/07 verdächtigt hat, in dem er (STA Zmyj-Köbel) Herrn Dr. Ulrich Brosa in fälschlicherweise verdächtigt hat, Herr Dr. Brosa hätte eine datenschutzrelevante Akte unrechtmässig ins Internet gestellt.

Die Staatsanwaltschaft Marburg scheint mit dem Schreiben vom 29.03.2007 den Tatbestand nach § 344 StGB "Verfolgung Unschuldiger" zu verdrehen, in dem ich, als Petitionsteller vom 05.03.2007, vereinfacht als Anzeigenerstatter und "Nicht-Amtsträger" deklariert werde, obwohl sich meine Petition gegen die Falsch-Verdächtigungen durch die STA Marburg als Amtsträger gerichtet hat.

Da mir solche Sachverhaltsverdrehungen durch andere bundesdeutsche Staatsanwaltschaften bereits zahlreich bekannt sind, habe ich bewusst eine direkte Petition beim Hessischen Landtag eingereicht. Umso verwunderter bin ich nun über das Schreiben vom 29.03.2007 der STA Marburg, wo mir abermals in sachverhaltsverdrehenderweise und auch fälschlicherweise geantwortet wird. Denn "Strafanzeige" gegen STA Zmyj-Köbel habe ich nicht erstattet, wie es der Staatsanwalt Dr. Sippel in seinem Schreiben vom 29.03.2007 fälschlicherweise behauptet, sondern ich habe den Hessischen Landtag um Stellungnahme gebeten.

Abschließend möchte ich meine Petition an den Hessischen Landtag noch einmal klar und deutlich formulieren:

"Ich bitte um Aufklärung darüber, warum mich der STA Zmyj-Köbel (Amtsträger) von der STA Marburg am 08.02.2007 zu einer Falschaussage über einen Sachverhalt auffordert, der nachweislich nicht den realen und wahren Tatsachen entspricht. Denn Herr Dr. Brosa hat keine Akte gegen meinen Willen ins Internet gestellt, was dem STA Zmyj-Köbel auch bekannt war. Trotzdem forderte mich der STA Zmyj-Köbel in seinem Schreiben vom 08.02.2007 auf, innerhalb von 3 Monaten genau diese Falsch-Aussage zu tätigen."

Und ich bitte den Hessischen Landtag nachdrücklich, die STA Marburg aufzufordern, daß mir die Staatsanwaltschaft Marburg keine weiteren Schriftsätze in dieser Angelegenheit schickt. Sollte das trotzdem erfolgen, werde ich den gesamten Vorgang an den Europäischen Menschenrechtsbeauftragten beim Europäischen Parlament weiterleiten.

Ich bitte abermals kurzfristige Stellungnahme durch den Hessischen Landtag.

Anlage:

Schreiben vom 29.03.2007 des Staatsanwalt Dr. Sippel (2 Seiten)

(AZ: 4 Js 4498/07)

09.04.2007

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hoffmann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Rainer Hoffmann